



Ferienkürzung bei Abwesenheiten

Grundlagen

[Art. 62 PersV](#)

PHB SG: 44.1
vom: 01.01.2025
Ersetzt: 44.1
vom: 29.01.2024

Art. 62 Abs. 1 PersV:

Die Ferien werden im Verhältnis zur geleisteten Arbeit während eines Kalenderjahres bemessen:

- a) bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses im Lauf des Kalenderjahres;
- b) wenn die Tätigkeit insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres oder zusammenhängend länger als zwei Monate ausgesetzt wird insbesondere wegen:
 1. Krankheit oder Unfalls;
 2. obligatorischer Dienstleistung in Armee, Zivilschutz und Feuerwehr;
 3. zivilen Ersatzdienstes;
 4. bezahlten Urlaubs nach Art. 65 und 66 dieses Erlasses.
- c) bei unbezahltem Urlaub.

1. Ferienkürzung aufgrund von Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall, Dienstleistung in Armee, Zivilschutz und Feuerwehr, Leistung von zivilem Ersatzdienst sowie bezahlten Urlaubs (Art. 62 Abs. 1 Bst. b)

- Bei **Dienstaustritt und Krankheit im selben Kalenderjahr** wird die Frist von zwei Monaten (44 Arbeitstage) im Verhältnis der effektiven Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr herabgesetzt.

Beispiel: Wird das Arbeitsverhältnis auf den 30. Juni eines Kalenderjahrs beendet, beträgt der Ferienanspruch die Hälfte. Wird die Arbeit wegen eines Sachverhalts gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. b PersV im selben Jahr insgesamt länger als 22 Arbeitstage (die Hälfte der Schonfrist von 44 Arbeitstagen) ausgesetzt, wird der Ferienanspruch zusätzlich anteilmässig gekürzt.

- Bei der Ferienkürzung werden die Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall, Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Feuerwehr, Leistung von zivilem Ersatzdienst sowie die bezahlten Urlaubstage nach Art. 65 und 66 PersV zusammengezählt.
- Das angefügte Excel-Berechnungsformular ist für **Personal mit Fünftageweche** anzuwenden. Für alle übrigen Fälle nehmen Sie bitte mit Ihrem Personaldienst Kontakt auf.
- Das Berechnungsformular gilt nicht für **Lehrerinnen und Lehrer**.
- Bei **teilweiser Arbeitsunfähigkeit** (in der Regel gleiche Leistung bei reduziertem Pensum) erfolgt die Kürzung nach Massgabe der Arbeitsunfähigkeit. Bezieht sich die vom Arzt attestierte Arbeitsunfähigkeit ausnahmsweise auf eine reduzierte Leistung bei gleichem Pensum (gemäss Arzzeugnis), erfolgt keine Ferienkürzung. Die Schonfrist von zwei Monaten (44 Arbeitstage) wird durch eine teilweise Arbeitsunfähigkeit entsprechend verlängert.



- Abwesenheiten, die über das Kalenderjahr hinaus andauern, lösen keine neue Schonfrist aus. Diese werden zum vergangenen Jahr hinzugerechnet. Sobald im neuen Jahr eine volle Arbeitsfähigkeit eintritt, beginnt eine neue Schonfrist (neues Formular).
- Allfällige **Kompensationstage aufgrund eines Bandbreitenmodells** dürfen bei der Berechnung der Ferienkürzung nicht miteinbezogen werden. Die vorangehenden Ausführungen gelten nur für die Kürzung der Ferientage nach Art. 61 PersV. Die Berechnung des Pro-Rata-Anspruchs der Kompensationstage aufgrund eines Bandbreitenmodells geschieht separat. Vgl. dazu PHB SG 42.2 (Anhang).

2. Ferienkürzung beim Bezug von unbezahltem Urlaub

Beim Bezug von unbezahltem Urlaub ist die Ferienkürzung wie folgt vorzunehmen (die ermittelten Werte werden immer auf halbe Tage abgerundet (z.B. 1.8 → 1.5 Tage Kürzung):

- Bei 23 Tagen Ferienanspruch: 0.5 Ferientage je 5 Arbeitstage unbezahltem Urlaub
- Bei 28 und 30 Tagen Ferienanspruch: 0.5 Ferientage je 4 Arbeitstage unbezahltem Urlaub

3. Berechnungstabellen

Für die Berechnung der Ferienkürzung stehen zwei verschiedene Excel-Tabellen zur Verfügung:

- Für Mitarbeitende mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 45 und 48 Stunden (Art. 27 Abs. 2 PersV);
- Für Mitarbeitende mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden und der Möglichkeit für die Wahl eines Bandbreitenmodells (Art. 28 ff. PersV).

Zusatz

[Excel-Berechnungsformular für Ferienkürzung 2025 \(Art. 27 Abs. 2 PersV\)](#)

[Excel-Berechnungsformular für Ferienkürzung 2024 \(Art. 27 Abs. 2 PersV\)](#)

[Excel-Berechnungsformular für Ferienkürzung 2025 \(Art. 28 ff. PersV\)](#)

[Excel-Berechnungsformular für Ferienkürzung 2024 \(Art. 28 ff. PersV\)](#)